

Verwaltungsgericht Köln: Rechtmäßigkeit der Indizierung von Büchern der Reihe „Stahlfront“

VG Köln, Urt. v. 11.10.2011 – 22 K 3221/09

Leitsätze:

1. Die Indizierung von drei als Science-Fiction-Romane ausgestalteten Büchern der Reihe „Stahlfront“ ist rechtmäßig, da die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) die Bücher rechtsfehlerfrei als jugendgefährdend i.S.d. § 18 Abs. 1 JuSchG eingestuft hat und den Jugendschutzbelangen im Rahmen des Abwägungsvorgangs zutreffend den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt hat. Insbesondere ist von einem deutlichen Jugendgefährdungsgrad auszugehen, wobei rechtsorientierte Jugendliche besonders gefährdet sind.
2. Die Indizierungsentscheidung durfte für alle drei Bücher im Rahmen der Indizierungsentscheidung einheitlich begründet werden, da die darin enthaltene Handlung in der Art eines Fortsetzungsromans jeweils auf den Inhalt des früheren Romans aufbaut.
3. Zur Begründung der Jugendgefährdung ist die BPjM zutreffend davon ausgegangen, dass die Bücher der Reihe „Stahlfront“ zum Rassenhass anreißern, da zahlreiche Passagen Neid und Hass gegen Ausländer und Schwarze schüren und eine feindselige Haltung gegenüber diesen Bevölkerungsteilen zu erzeugen geeignet sind.
4. Die BPjM hat die Annahme einer Jugendgefährdung weiterhin rechtsfehlerfrei auch darauf gestützt, dass die Bücher den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen, da typische Merkmale des NS-Ideologie wie insbesondere die Rassenlehre des Dritten Reichs positiv dargestellt werden.
5. Nicht zu beanstanden ist darüber hinaus, dass die BPjM in den Buchtexten eine Diskriminierung und Menschenwürdeverletzung von Homosexuellen gesehen und auch hierauf das Vorliegen einer Jugendgefährdung gestützt hat.
6. Die Abwägung der BPjM zwischen Jugendschutzbelangen und der Kunstfreiheit ist auch insofern nicht zu beanstanden, als die Bundesprüfstelle einen hohen Jugendgefährdungsgrad angenommen und den Kunstwert demgegenüber nur im mittleren Bereich angesiedelt hat. Letzteres ergibt sich aus Stil und Inhalt der Bücher sowie stützend aus vorgelegten Rezensionen.

Leitsätze der Redaktion. Der vollständige Urteilstext ist einsehbar unter:

<http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/jugendmedienschutz/arbeitsgrundlagen,did=39094.html>